

Satzung der Stadt Büdingen für ihre Beiräte vom 04.07.2025 (Amtliche Bekanntmachung vom 18.07.2025 – DS I/372/2025/1/2, 66. SVV vom 04.07.2025),

Aufgrund der §§ 5, 8c und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Verbesserung der Funktionsfähigkeit der kommunalen Vertretungskörperschaften und zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften (GVBl. Nr. 24/2025 vom 4. April 2025) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Büdingen in ihrer Sitzung am 04.07.2025 folgende Satzung beschlossen:

Satzung der Stadt Büdingen für ihre Beiräte (Beiratssatzung)

Präambel

Die Stadt Büdingen unterstützt die aktive Teilnahme von Kindern und Jugendlichen und der älteren Generation am gesellschaftlichen, kulturellen sowie politischen Leben der Stadt und fördert die Partnerschaft zwischen den Generationen. Sie sieht sich verpflichtet, zur Verwirklichung und Verbesserung von Lebensbedingungen für alle Menschen beizutragen. Die Kinder und Jugendlichen sollen ihre Zukunft mitgestalten und den Senioren soll eine möglichst lange Selbstständigkeit gewährleistet werden. Menschen mit Behinderung haben das Recht auf gleichberechtigte Teilhabe in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens und darauf, dass wir gemeinsam auf die Beseitigung von Schwierigkeiten in ihrer Lebensführung hinwirken. Allen gilt es, zu jeder Zeit die Achtung und den Schutz der Menschenwürde zu garantieren.

Zur Erreichung der genannten Ziele hält die Stadt Büdingen die Mitwirkung der Beiräte und des/der Beauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderungen an der Willensbildung und dem Zustandekommen von Entscheidungen der politischen Gremien der Stadt in entsprechenden Angelegenheiten für unverzichtbar.

Kapitel 1: Allgemeine Vorschriften

§ 1 Rechtsstellung

- (1) Zur Wahrung der Interessen der Kinder- und Jugendlichen, der älteren Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Büdingen und von Menschen mit Behinderung richtet die Stadt Büdingen folgende Gremien bzw. Positionen ein (im Folgenden als „Beiräte“ bezeichnet):
- Kinder- und Jugendbeirat
 - Seniorenbeirat
 - eine/n Beauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderung

(2) Die Beiräte sind unabhängig, parteipolitisch neutral und konfessionell nicht gebunden.

(3) Die Mitarbeit in den Beiräten erfolgt ehrenamtlich. Die Mitglieder der Beiräte sowie der/die Beauftragte für die Belange von Menschen mit Behinderung sind den Stadtverordneten hinsichtlich ihrer Rechte und Pflichten (insbesondere hinsichtlich Freistellungs- und Entschädigungsansprüchen sowie Verschwiegenheitspflicht) gleichgestellt.

§ 2 Mitwirkung

(1) Die Stadtverordnetenversammlung und der Magistrat der Stadt Büdingen arbeiten mit den Beiräten eng und vertrauensvoll zusammen.

(2) Der Magistrat unterrichtet die Beiräte frühzeitig über geplante Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung und deren Ausschüsse, soweit diese die Aufgaben des jeweiligen Beirates berühren.

(3) Der Magistrat hört die Beiräte rechtzeitig über alle wichtigen Angelegenheiten an.

(4) Der Magistrat wird über Wünsche und Anregungen aus dem Kreis der vertretenen Bevölkerungsgruppe in angemessenen Abständen informiert.

(5) Die Mitglieder der Beiräte erhalten zur Information die Einladungen, Sitzungsvorlagen und Protokolle zu allen Sitzungen der Ausschüsse und der Stadtverordnetenversammlung.

§ 3 Vorschlagsrecht

(1) Die Beiräte haben ein Vorschlagsrecht an die städtischen Gremien in allen Angelegenheiten, die sie betreffen. Soweit städtische Körperschaften nicht selbst zuständig sind, über Vorschläge und Anregungen zu entscheiden, werden die Beiräte hiervon unterrichtet. Die Beiräte können auch selbst Anregungen an Verbände der freien Wohlfahrtspflege und sonstige befassete Träger herantragen.

(2) Die Beiräte können Anträge an den Magistrat richten. Sofern die Gegenstände des Antrags in die Zuständigkeit der Stadtverordnetenversammlung fallen, sind die Anträge an den Magistrat zu richten, der sie mit einer Stellungnahme dem/der Stadtverordnetenvorsteher/in vorlegt.

(3) Die Beiräte erhalten Gelegenheit, ihre Anträge im Rahmen der Beratungen der Stadtverordnetenversammlung oder ihrer Ausschüsse zu erörtern.

(4) Die oder der Vorsitzende des Beirats oder ein von ihm/ihr benanntes Mitglied des Beirats hat das Recht, in der Stadtverordnetenversammlung und deren Ausschüssen zu allen Tagesordnungspunkten, die die Interessen der vom Beirat vertretenen

Gruppe betreffen, zu sprechen und die Empfehlungen und Stellungnahmen des Beirats darzulegen. Die oder der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung oder des Ausschusses erteilt hierzu das Wort.

§ 4 Anhörungsrecht

- (1) Die Beiräte sind in den Belangen, die ihre Bevölkerungsgruppe betreffen, durch die städtischen Gremien zu hören.
- (2) Die Anhörung der Beiräte erfolgt durch schriftliche oder elektronische Stellungnahme zu den Vorlagen oder Anträgen, die ihm von der Stadtverordnetenversammlung oder dem Magistrat vorgelegt werden. Die Stellungnahme ist innerhalb einer Frist von einem Monat dem/der Vorsitzenden des Magistrats (Bürgermeister/in) oder dem/der Stadtverordnetenvorsteher/in zuzuleiten. Eine Verlängerung der Frist kann erbeten werden, hierüber entscheidet der/die Vorsitzende des anhörenden Gremiums. Wird innerhalb der Frist keine Stellungnahme abgegeben, wird dies als Einvernehmen des Beirats gewertet.
- (3) Der Magistrat und die Stadtverordnetenversammlung sowie ihre Ausschüsse können beschließen, den Beirat in einer Sitzung zu einem Tagesordnungspunkt, der die Interessen der jeweiligen Bevölkerungsgruppe betrifft, mündlich zu hören. Hierzu erhält der/die Vorsitzende oder ein anderes, vom Beirat hierfür bestimmtes Mitglied in den Sitzungen Gelegenheit, die Stellungnahme des Beirats vorzutragen und ggf. zu erörtern.

§ 5 Sitzungen des Kinder- und Jugendbeirats und des Seniorenbeirats

- (1) Soweit diese Satzung keine erschöpfende Regelung enthält, gelten die für den Geschäftsgang der Stadtverordnetenversammlung maßgeblichen Vorschriften der HGO und die Bestimmungen der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung für den Kinder- und Jugendbeirat und den Seniorenbeirat entsprechend.
- (2) Der Versand der Einladungen und der Unterlagen zu den Sitzungen erfolgt in elektronischer Form. Die Einladungen gelten mit dem Ablauf des Versandtages als zugegangen. Den Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung und des Magistrats werden die Einladungen zu den Sitzungen der Beiräte über das Ratsinformationssystem zur Kenntnis gegeben.
- (3) Die Sitzungen der Beiräte sind öffentlich, § 52 HGO gilt entsprechend. Bei Bedarf können sachkundige Personen zu den Beratungen hinzugezogen werden.
- (4) Der Magistrat sowie die Vertreter der einzelnen Fraktionen sind berechtigt, an den Sitzungen teilzunehmen. Ihnen ist auf Wunsch das Wort zu erteilen. Sie können sich vertreten lassen.

§ 6

Finanzierung, Verwendungsnachweis und Tätigkeitsbericht

- (1) Der Magistrat stellt die für die Erfüllung der Aufgaben der Beiräte erforderlichen Arbeitsmittel im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel zur Verfügung, insbesondere geeignete Räumlichkeiten für Sitzungen und Besprechungen. § 27 HGO i. V. m. der jeweils gültigen Fassung der Entschädigungssatzung der Stadt Büdingen gilt entsprechend.
- (2) Den Beiräten und dem/der Beauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderung können Haushaltsmittel zur eigenverantwortlichen Verwendung bereitgestellt werden. Über die Verwendung ist entsprechend und nachprüfbar Buch zu führen. Am Ende des Haushaltjahres nicht verbrauchte Mittel können nach Maßgabe der haushaltsrechtlichen Vorschriften für bereits begonnene Projekte in das folgende Haushaltsjahr übertragen werden.
- (3) Die Beiräte und die/der Beauftragte für die Belange von Menschen mit Behinderung legen nach Abschluss des Haushaltjahres bis zum 31.03. des Folgejahres dem Magistrat einen kurzen Tätigkeitsbericht vor, der der Stadtverordnetenversammlung zur Kenntnis gegeben wird und der außerdem die Öffentlichkeit in geeigneter Weise über die Aktivitäten des Beirats informiert.

Kapitel 2: Kinder- und Jugendbeirat

§ 7

Zusammensetzung und Wahl des Kinder- und Jugendbeirats

- (1) Der Kinder- und Jugendbeirat hat 7 Mitglieder. Er wird für die Dauer von 2 Jahren in freier, allgemeiner, geheimer, gleicher und unmittelbarer Wahl gewählt. Die Wahl findet als Mehrheitswahl statt, die Reihenfolge der Kandidaten auf dem Stimmzettel wird durch den Wahlvorstand ausgelost. Es können so viele Stimmen vergeben werden, wie Mandate zu wählen sind.
- (2) Wahlberechtigt für den Kinder- und Jugendbeirat sind alle Kinder und Jugendlichen der Stadt Büdingen, die am Stichtag für die Aufstellung des Wählerverzeichnisses mindestens 6 Wochen ihren Wohnsitz in Büdingen haben und am Wahltag zwischen 12 und 22 Jahre alt sind. Wählbar sind alle Kinder und Jugendlichen der Stadt Büdingen, die am Stichtag für die Aufstellung des Wählerverzeichnisses seit mindestens 3 Monaten ihren Wohnsitz in Büdingen haben und am Wahltag zwischen 12 und 22 Jahre alt sind. Gewählte Mitglieder und Nachrücker verlieren ihr passives Wahlrecht (Mandat) innerhalb der Wahlzeit nicht durch das Erreichen der Altersgrenze.
- (3) Werden keine Wahlvorschläge eingereicht oder zugelassen oder werden weniger Bewerber zur Wahl zugelassen, als Sitze zu verteilen sind, findet eine Wahl nicht statt; die Einrichtung des Beirats entfällt für die Dauer der nachfolgenden Wahlzeit.

- (4) Entfällt die Wahl nach Abs. 3, kann der Magistrat innerhalb von 18 Monaten einen erneuten Wahltermin festlegen. Bis zur Neuwahl bleibt der bisherige Beirat im Amt. Der Magistrat kann den Beirat bis zur Neuwahl um geeignete Wahlberechtigte, vorzugsweise aus dem Kreis der zugelassenen Wahlberechtigten ergänzen.
- (5) Werden zur Wahl eines Beirates genauso viele Bewerber zugelassen, wie Sitze zu verteilen sind, entfällt die Wahl. Die Bewerber sind mit der amtlichen Bekanntgabe des Ergebnisses gewählt.
- (6) Es wird ein eigenes Wählerverzeichnis erstellt, das Grundlage der Wahlbenachrichtigung ist. Das Wählerverzeichnis wird nicht fortgeschrieben. Das Nähere des Wahlverfahrens regelt eine vom Magistrat zu erlassende Wahlordnung.
- (7) Aus dem Amt des Kinder- und Jugendbeirats scheidet aus, wer:
 - a) zurücktritt,
 - b) aus der Stadt Büdingen verzieht,
 - c) nach dreimaligem unentschuldigtem Fehlen bei ordnungsgemäß einberufenen Sitzungen vom Bürgermeister/in nach vorheriger schriftlicher Ermahnung durch den Beiratvorsitzenden ausgeschlossen wird.
- (8) Bei Ausscheiden eines Mitglieds rückt der Bewerber mit der nächsthöheren Stimmenzahl nach. Steht kein Nachrücker zur Verfügung, entscheidet der Beirat, ob er mit verminderter Mitgliederzahl weiterarbeitet, sofern die Mindestmitgliederzahl von drei Mitgliedern nicht unterschritten wird.

§ 8

Aufgaben und Ziele des Kinder- und Jugendbeirates

- (1) Der Kinder- und Jugendbeirat setzt sich dafür ein, dass die Interessen und Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen bei den Planungen und Vorhaben der Stadt Büdingen, die sie betreffen, Berücksichtigung finden.
- (2) Die städtischen Gremien gewährleisten, dass die Meinungen, Anregungen und Ideen der Kinder und Jugendlichen bei der politischen Willensbildung mit einfließen.
- (3) Zu den Aufgaben des Kinder- und Jugendbeirates gehören insbesondere:
 - a) Die Interessen von Kindern und Jugendlichen gegenüber der Öffentlichkeit, den politisch Handelnden und der Stadtverwaltung zu vertreten.
 - b) Durch Vorschläge und Ideen an der Verwirklichung einer kinder- und jugendfreundlichen Stadt mitzuwirken.
 - c) Durch Stellungnahmen und eigene Vorschläge in der Stadtverordnetenversammlung und deren Ausschüssen zu den Planungen und Vorhaben der Stadt Büdingen die Interessen von Kindern und Jugendlichen zu vertreten.
 - d) Die Ergebnisse von Partizipationsprojekten und eigenständig durchgeführten Projekten zusammen mit den Betroffenen darzustellen.

§ 9

Partizipationsprojekte des Kinder- und Jugendbeirates

- (1) Der Kinder- und Jugendbeirat organisiert stadtteil-, geschlechts- und altersbezogene, zeitlich begrenzte Partizipationsprojekte. Diese können u.a. Veranstaltungen für Kinder und Jugendliche, Schulungen und Ausflüge sein. Hierbei kann der Kinder- und Jugendbeirat von der Jugendarbeit Büdingen unterstützt werden.
- (2) Partizipationsprojekte werden durchgeführt sowohl auf Vorschlag des Kinder- und Jugendbeirates, der Jugendarbeit Büdingen als auch des Magistrates der Stadt Büdingen oder der Stadtverordnetenversammlung.

Kapitel 3: Seniorenbeirat

§ 10

Zusammensetzung und Wahl des Seniorenbeirats

- (1) Der Seniorenbeirat hat 7 Mitglieder. Er wird für die Dauer von 4 Jahren in freier, allgemeiner, geheimer, gleicher und unmittelbarer Wahl gewählt. Die Wahl findet als Mehrheitswahl statt, die Reihenfolge der Kandidaten auf dem Stimmzettel wird durch den Wahlvorstand ausgelost. Es können so viele Stimmen vergeben werden, wie Mandate zu wählen sind.
- (2) Wahlberechtigt für den Seniorenbeirat sind alle Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Büdingen, die am Stichtag für die Aufstellung des Wählerverzeichnisses seit mindestens 6 Wochen ihren Hauptwohnsitz in Büdingen und am Wahltag das 60. Lebensjahr vollendet haben. Wählbar sind alle Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Büdingen, die am Stichtag für die Aufstellung des Wählerverzeichnisses seit mindestens 3 Monaten ihren Hauptwohnsitz in Büdingen und am Wahltag das 60. Lebensjahr vollendet haben. Die Wahl des Seniorenbeirates findet ausschließlich durch Briefwahl statt.
- (3) Werden keine Wahlvorschläge eingereicht oder zugelassen oder werden weniger Bewerber zur Wahl zugelassen, als Sitze zu verteilen sind, findet eine Wahl nicht statt; die Einrichtung des Beirats entfällt für die Dauer der nachfolgenden Wahlzeit.
- (4) Entfällt die Wahl nach Abs. 3, kann der Magistrat innerhalb von 18 Monaten einen erneuten Wahltermin festlegen. Bis zur Neuwahl bleibt der bisherige Beirat im Amt. Der Magistrat kann den Beirat bis zur Neuwahl um geeignete Wahlberechtigte, vorzugsweise aus dem Kreis der zugelassenen Wahlberechtigten ergänzen.
- (5) Werden zur Wahl eines Beirates genauso viele Bewerber zugelassen, wie Sitze zu verteilen sind, entfällt die Wahl. Die Bewerber sind mit der amtlichen Bekanntgabe des Ergebnisses gewählt.
- (6) Es wird ein eigenes Wählerverzeichnis erstellt, das Grundlage der Wahlbenachrichtigung ist. Das Wählerverzeichnis wird nicht fortgeschrieben. Das Nähere des Wahlverfahrens regelt eine vom Magistrat zu erlassende Wahlordnung.
- (7) Aus dem Amt des Seniorenbeirats scheidet aus, wer:

- a) zurücktritt,
- b) aus der Stadt Büdingen verzieht,
- c) nach dreimaligem unentschuldigtem Fehlen bei ordnungsgemäß einberufenen Sitzungen vom Bürgermeister/in nach vorheriger schriftlicher Ermahnung durch den/die Beiratsvorsitzende/n ausgeschlossen wird.

(8) Bei Ausscheiden eines Mitglieds rückt der Bewerber mit der nächsthöheren Stimmenzahl nach. Steht kein Nachrücker zur Verfügung, entscheidet der Beirat, ob er mit verminderter Mitgliederzahl weiterarbeitet, sofern die Mindestmitgliederzahl von drei Mitgliedern nicht unterschritten wird.

§ 11

Aufgaben und Ziele des Seniorenbeirates

- (1) Der Seniorenbeirat ist die Interessenvertretung der Seniorinnen und Senioren. Er kann die Organe der Stadt in allen Angelegenheiten beraten, welche für die Seniorinnen und Senioren von Bedeutung sind.
- (2) Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:
- a) Stärkung der Rechte der älteren Menschen auf Selbstbestimmung und ihre Integration in die Gesellschaft,
 - b) Verbesserung der Lebensqualität im Alter,
 - c) Förderung des Erfahrungsaustausches,
 - d) Öffentlichkeitsarbeit,
 - e) Zusammenarbeit mit politischen Gremien bzw. Fachgremien,
 - f) Mitwirkung bei der Gestaltung der Seniorenpolitik in der Stadt.
 - g) Vertretung der Interessen der älteren Menschen in überregionalen Gremien.

Kapitel 4: Beauftragte/r für die Belange von Menschen mit Behinderung

§ 12

Wahl

- (1) Der/Die Beauftragte für die Belange von Menschen mit Behinderung wird für die Dauer von 5 Jahren von der Stadtverordnetenversammlung gewählt. Vorschlagsberechtigt sind die Fraktionen der Stadtverordnetenversammlung. Sofern diese keine ausreichenden Vorschläge einbringen, erfolgt ein Vorschlag durch den Magistrat. Es soll außerdem ein/e Stellvertreter/in gewählt werden.
- (2) Zur/Zum Beauftragten gewählt werden kann, wer
- a) am Tag der Wahl durch die Stadtverordnetenversammlung das passive Wahlrecht für die Kommunalwahl hat
 - b) seinen ständigen Wohnsitz in Büdingen hat
 - c) direkt oder indirekt von der Situation von Menschen mit Behinderung betroffen ist
 - d) sachkundig und sozial erfahren ist

Mit Wegfall der Voraussetzungen aus Ziffer a) oder b) endet auch das Amt als Beauftragte/r für die Belange von Menschen mit Behinderung. Die Stadtverordnetenversammlung kann den/die Beauftragte abberufen, wenn er/sie die Aufgaben über einen Zeitraum von 6 Monaten nicht ausgeübt hat oder in anderer Weise das Vertrauen in ihre/seine Amtsführung verloren hat.

- (3) Eine Wahl ist nicht möglich, sofern sich dadurch Interessenkonflikte durch berufliche oder andere ehrenamtliche Tätigkeiten (z. B. Vorstandstätigkeit, Rechtsberatung in Sozialverbänden o. ä.) ergeben könnten.

§ 13 Aufgaben

- (1) Der/Die Beauftragte kann die Organe der Stadt in allen Angelegenheiten beraten, welche für die Belange von Menschen mit Behinderung von Bedeutung sind. Er/sie ist nicht an Weisungen gebunden.
- (2) Die Tätigkeit umfasst insbesondere:
- a) Bemühung um die Schaffung gleichwertiger Lebensbedingungen für Menschen mit und ohne Behinderung in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens
 - b) Beratung bei behindertengerechtem Bauen und Wohnen
 - c) Verbesserung der Situation von Kindern mit Behinderung in Kindertagesstätten und Schulen
 - d) Einbringung der Interessen von Menschen mit Behinderung in Verkehrsangelegenheiten, insbesondere im Bereich der Verkehrsplanung und des ÖPNV
 - e) Integration von Menschen mit Behinderung in die Kultur-, Sport und Freizeitangebote
 - f) Zusammenarbeit und Informationsaustausch mit Vereinen und Verbänden sowie ambulanten Hilfsorganisationen
 - g) Vermittlung von Ansprechpartnern bei Beratungsbedarf
 - h) Abhaltung einer regelmäßigen Sprechstunde
 - i) vertrauliche Entgegennahme und Bearbeitung von Anliegen und Beschwerden persönlicher oder allgemeiner Natur in behindertenspezifischen Fragen
- (3) Der/Die Beauftragte soll dabei intensiv mit dem Magistrat, der Gemeindepflege der Stadt Büdingen, dem Diversitäts- und Inklusionsbeirat des Wetteraukreises zusammenarbeiten. Er/sie steht dabei im regelmäßigen Austausch mit dem Kinder- und Jugendbeirat sowie dem Seniorenbeirat und kann bei diesen Anregungen hinsichtlich der Belange von Menschen mit Behinderung vorbringen.

§ 14 Verschwiegenheit und Datenschutz

- (1) Der/Die Beauftragte ist auch nach Beendigung der Tätigkeit verpflichtet, über die ihm in dieser Position bekanntgewordenen Angelegenheiten, soweit sie vertraulich

waren oder die persönlichen Verhältnisse der von ihm/ihr beratenen Personen betreffen, Verschwiegenheit zu bewahren. Auch nach Beendigung der Tätigkeit darf er/sie ohne Genehmigung durch den/die Bürgermeister/in oder seine/n Stellvertreter/in weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen vorlegen. Der/Die Beauftragte hat außerdem die jeweils einschlägigen Datenschutzvorschriften zu beachten.

- (2) Die Verwaltung ist berechtigt, alle für die Durchführung der Aufgaben des/der Beauftragten erforderlichen Daten und persönlichen Angaben unter Berücksichtigung der Datenschutzgesetze zu erfassen, zu speichern und zu verarbeiten und im erforderlichen Umfang zu veröffentlichen.

Kapitel 5: Ergänzungs- und Schlussvorschriften

§ 15

Nachbesetzung der Beiräte durch Kooptation

- (1) Sinkt die Zahl der Beiratsmitglieder des Kinder- und Jugendbeirats oder des Seniorenbeirats während der Amtszeit durch Ausscheiden von Mitgliedern unter die Mindestzahl von drei Mitgliedern, kann der Beirat durch Kooptation ergänzt werden.
- (2) Die verbliebenen Beiratsmitglieder können der Stadtverordnetenversammlung geeignete Personen vorschlagen, die die Voraussetzungen für das Amt erfüllen. Hierfür unterbreitet der Beirat der Stadtverordnetenversammlung einen Wahlvorschlag, der auf Grundlage eines öffentlichen Aufrufs an die Öffentlichkeit zu erstellen und von den verbliebenen Beiratsmitgliedern zu bestätigen ist.
- (3) Besteht kein beschlussfähiger Beirat mehr oder sind weniger als zwei Mitglieder verblieben, kann die Stadtverordnetenversammlung von sich aus geeignete Personen als Beiratsmitglieder bestimmen oder einen Ausschuss damit beauftragen, geeignete Kandidaten zu finden. Auch hierbei soll in geeigneter Weise die Stadtbevölkerung zur Bewerbung aufgerufen werden.
- (4) Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet über die Aufnahme der vorgeschlagenen Personen in den Beirat.
- (5) Die Amtszeit kooptierter Mitglieder endet mit der nächsten regulären Beiratswahl.

§ 16

Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Die bisherige Beiratssatzung wird hinsichtlich der in dieser Satzung getroffenen Bestimmungen mit ihrem Inkrafttreten aufgehoben. Der Kinder- und Jugendbeirat und der Seniorenbeirat geben sich hinsichtlich der weiteren zu treffenden Regelungen bezüglich

ihres Geschäftsgangs jeweils eine Geschäftsordnung. Bis diese durch den jeweiligen Beirat beschlossen wurden, gelten die in der bisherigen Fassung der Beiratssatzung getroffenen Regelungen für den Geschäftsgang der Beiräte weiter. Die Geschäftsordnung für den Behindertenbeauftragten ist durch die Neuregelung in dieser Satzung aufgehoben.

Der Magistrat der Stadt Büdingen

Büdingen, 18.07.2025

Benjamin Harris
Bürgermeister